

Frequently asked questions (FAQ)

zum Lohnausweis bzw. zur Rentenbescheinigung

der Arbeitsgruppe Lohnaus- weis der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)

Vorwort

Die vorliegenden FAQ wurden ergänzend zur [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung](#) erstellt. Sie beantworten häufig gestellte Fragen zum Lohnausweis und werden von der Arbeitsgruppe Lohnausweis der SSK bei Gesetzesänderungen oder Praxisanpassungen überarbeitet. Nachfolgend wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Bei Fragen oder Unklarheiten gibt Ihnen die Steuerbehörde des Sitzkantons gerne weitere Auskünfte.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tabelle 1	Allgemeine Fragen 4
Tabelle 2	Fragen zu den Buchstaben Feldern A – I des LA..... 7
Tabelle 3	Tabelle 3 Fragen zu den Ziffern 1 – 15 des LA 9
Tabelle 4	Fragen zu den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen 14
Tabelle 5	Fragen zum Muster-Spesenreglement..... 16
Tabelle 6	Fragen zu Randziffer 72: Nicht zu deklarierende Gehaltsnebenleistungen..... 17

Tabelle 1 Allgemeine Fragen

Ziffer / Feld	FAQ
Allg. 1	Gibt es den Lohnausweis (LA) bzw. die Rentenbescheinigung in englischer Sprache? Ja, siehe Internetseite Lohnausweis/Rentenbescheinigung
Allg. 2	Wo erhalte ich die in der Wegleitung aufgeführten Formulare? - Form 563 u. 565: www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > > Verrechnungssteuer abrechnen > Wohneigentumsförderung (WEF), Kapitalmeldungen und Rentenmeldungen (562, 563, 564, 565). - Merkblatt N 2 / 2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden: www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Merkblätter. 21 EDP - Bescheinigung über Vorsorgebeiträge: www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Formulare und Wegleitungen.
Allg. 3	Wie ist der in Fremdwährung (oder Kryptowährung) bezogene Lohn umzurechnen? Im Grundsatz muss der Lohn je nach Sachlage bei Vereinnahmung einer Leistung oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf eine Leistung zum Tageskurs (www.ictax.admin.ch) umgerechnet werden (siehe auch Ziffer Allg. 5). Nur für periodische Leistungen und wenn dies nicht anders möglich ist, kann wie folgt verfahren werden. Es sind zwei verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden: 1. Arbeitgeber, die den Lohn für die monatliche Lohn- oder Quellensteuerabrechnung umrechnen, deklarieren den so umgerechneten Jahreslohn (vgl. für die Umrechnung www.ictax.admin.ch). 2. Arbeitgeber, die nicht monatlich umrechnen, rechnen den Bruttolohn in Fremdwährung anhand des von der Schweizerischen Nationalbank ermittelten Jahresmittelkurses (www.ictax.admin.ch) um. Ist dieser Kurs nicht bekannt, kann der durchschnittliche Kurs des letzten Monats angewendet werden. Eine Lohnzahlung in einer Kryptowährung (Zahlungs-Token) wird der Lohnzahlung in einer ausländischen Währung grundsätzlich gleichgestellt und es kommen dieselben Verfahrensweisen zur Anwendung. Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung der Ausrichtung von Zahlungs-Token an Arbeitnehmende finden sich in der Steuerinformation der SSK in Zusammenarbeit mit der ESTV zum Thema Kryptowährung in Kapitel 9 S. 32 ff. und im Arbeitspapier der ESTV vom 14.12.2021 «Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings (ICOs/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben».
Allg. 4	Die Mitarbeiter erhalten die Pausenverpflegung (Kaffee, Mineral, Gipfeli u. ä.) gratis. Gehört das auf den LA? Nein. Nur die Hauptmahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Nachtessen sind in Ziffer 2.1 des LA zu deklarieren, vorausgesetzt es werden dem Mitarbeiter nicht die Mindestansätze gemäss Merkblatt N2/2007 vom Lohn in Abzug gebracht.

Ziffer / Feld	FAQ																																				
Allg. 5	Zufluss des Einkommens: Wann ist Lohn Einkommen definitiv erzielt und im LA zu deklarieren? Lohnzahlungen für das Jahr n gehören, sofern ihre Höhe Ende Jahr bekannt ist und die Bezahlung nicht gefährdet ist, in den Lohnausweis der Steuerperiode n. Das gilt auch dann, wenn einzelne Lohnbestandteile erst im Folgejahr n+1 ausbezahlt werden. Wenn im Jahr n ein Rechtsanspruch entstanden ist, die Höhe des Lohnbestandteils Ende Jahr aber noch nicht bekannt ist oder wenn die Bezahlung des Lohns oder von einzelnen Lohnbestandteilen Ende Jahr ungewiss oder strittig ist, gelten sie erst als im Zahlungsjahr zugeflossen und sind im LA des Zahlungsjahrs anzugeben. Das gilt insbesondere für gewinn- und/oder umsatzabhängige Boni und ähnliche Zahlungen. Beispiele <table><tr><th>Lohn bzw. Lohnbestandteile</th><th>Bei Entstehung des Rechtsanspruchs</th><th>Bei Zahlung</th></tr><tr><td>Arbeitslohn (inkl. 13. Monatslohn)</td><td>X¹</td><td></td></tr><tr><td>Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentscheid</td><td>X²</td><td>X</td></tr><tr><td>Vorschuss ⁴</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Provision; Bonus</td><td></td><td>X</td></tr><tr><td>Anteil am Geschäftsergebnis</td><td></td><td>X</td></tr><tr><td>Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (<i>Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.</i>)</td><td></td><td>X</td></tr><tr><td>Verwaltungsrats honorar</td><td>X</td><td></td></tr><tr><td>Tantiemen</td><td>X</td><td></td></tr><tr><td>Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (z.B. bei Liquiditätsproblemen)</td><td>X</td><td>X³</td></tr><tr><td>Abgangsentschädigung</td><td>X</td><td></td></tr><tr><td>Rentenzahlungen (<i>Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten</i>)</td><td></td><td>X</td></tr></table> 1 Im Konkursfall erst bei tatsächlicher Zahlung 2 Bei Rechtskraft des Gerichtsentscheids 3 Sofern die Erfüllung gefährdet ist 4 Deklaration in der Lohnperiode, in welcher der Vorschuss verrechnet wird (Bsp.: Vorschuss im Dezember 2017 und Verrechnung mit der Lohnzahlung im Januar 2018 → Lohnausweis 2018)	Lohn bzw. Lohnbestandteile	Bei Entstehung des Rechtsanspruchs	Bei Zahlung	Arbeitslohn (inkl. 13. Monatslohn)	X ¹		Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentscheid	X ²	X	Vorschuss ⁴			Provision; Bonus		X	Anteil am Geschäftsergebnis		X	Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (<i>Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.</i>)		X	Verwaltungsrats honorar	X		Tantiemen	X		Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (z.B. bei Liquiditätsproblemen)	X	X ³	Abgangsentschädigung	X		Rentenzahlungen (<i>Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten</i>)		X
Lohn bzw. Lohnbestandteile	Bei Entstehung des Rechtsanspruchs	Bei Zahlung																																			
Arbeitslohn (inkl. 13. Monatslohn)	X ¹																																				
Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentscheid	X ²	X																																			
Vorschuss ⁴																																					
Provision; Bonus		X																																			
Anteil am Geschäftsergebnis		X																																			
Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (<i>Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.</i>)		X																																			
Verwaltungsrats honorar	X																																				
Tantiemen	X																																				
Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (z.B. bei Liquiditätsproblemen)	X	X ³																																			
Abgangsentschädigung	X																																				
Rentenzahlungen (<i>Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten</i>)		X																																			
Allg. 6	Ein Unternehmen kann aufgrund eines vorübergehenden finanziellen Engpasses den Lohn nicht für das ganze Jahr auszahlen. Muss auf dem LA der effektiv ausbezahlte Lohn oder der gesamte, teilweise noch ausstehende Lohn deklariert werden? Ist der Lohn nicht strittig und ist die Lohnzahlung nicht ungewiss, so ist das Erwerbseinkommen, obwohl noch nicht ausbezahlt, für das Kalenderjahr, in welchem die Arbeitsleistung erbracht worden ist, zu deklarieren. Andernfalls hat die Deklaration im Kalenderjahr der Auszahlung zu erfolgen.																																				

Ziffer / Feld	FAQ					
Allg. 7	Sind LA für Haushaltshilfen, Babysitter, Raumpfleger usw. auszustellen? Wer Personen privat anstellt (Geld- oder Naturallohn), ist Arbeitgeber. Er ist – ungeachtet der Höhe des ausgerichteten Lohns – verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Der Arbeitgeber hat daher bei Stellenantritt eines neuen Hausdienstarbeitnehmers dessen AHV-Versicherungsausweis zu verlangen und an die zuständige Ausgleichskasse – in der Regel die kantonale Ausgleichskasse am Ort des Haushalts – weiterzuleiten. Er erhält in der Folge von der Ausgleichskasse sämtliche notwendige Informationen über die zu leistenden Sozialabgaben und deren Höhe. Ende Jahr wird er ausserdem automatisch aufgefordert, das Formular "Jahresabrechnung" einzureichen. Ende Jahr ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen LA auszustellen. Seit dem Jahre 2008 sind – im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit – durch die Einführung des sogenannten vereinfachten Abrechnungsverfahrens die Deklaration und Ablieferung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen usw. in vielen Fällen stark erleichtert. Für die Anmeldung eines Arbeitnehmers für das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist die kantonale Ausgleichskasse zuständig.					
Allg. 8	Ist für den Feuerwehrosold von Milizfeuerwehrleuten ein LA auszustellen? Ja, sämtliche Entschädigungen für den Feuerwehrdienst sind in einem LA zu bescheinigen, auch wenn sie die steuerfreie Obergrenze (Bund CHF 5'400, bei den Kantons- und Gemeindesteuern gelten teils andere Obergrenzen) nicht erreichen. <u>Ergänzende Übersicht sowie Beispiel</u> Beim Feuerwehrosold für Milizfeuerwehrleute ist zwischen steuerbefreitem Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr und steuerbaren Entschädigungen zu unterscheiden. Zu den Kernaufgaben der Milizfeuerwehr gehören gemäss Bevölkerungsschutzkonzept in der Schweiz die Rettung von Menschen und Tieren, die Brandbekämpfung (inkl. Oel- und Chemiewehr), die allgemeine Schadenwehr sowie die Elementarschadenbewältigung. Zusätzlich gehören zu den Kernaufgaben die Vorbereitung auf und Übung von solchen Ernstfalleinsätzen. Als Feuerwehrosold gilt die Entschädigung, die mit dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst vergleichbar ist. Entgelte, die Charakter von Lohnersatz aufweisen, sind steuerbar (BBI 2010 2869 ff.). <table><tr><th>Steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben ¹</th><th>Steuerbare Entschädigungen</th></tr><tr><td> – Sämtliche Rettungseinsätze – Pikettdienst – Übungen, Ausbildung im Corps und Kursbesuche, die mit einem Sold entschädigt werden – Inspektion zur Überprüfung des Ausbildungsstandards der Milizfeuerwehrleute – Ordnungs- und Verkehrsdienste im Zusammenhang mit Übungs- oder Ernstfalleinsätzen </td><td> – Entschädigungen mit einem Lohnersatzcharakter, z.B. für ganztägige Ausbildungskurse, für welche ein Erwerbsersatz durch das Gemeinwesen, die Gebäudeversicherung oder ähnliche Institution gezahlt wird – Pauschalzulagen für Kader – Funktionszulagen – Entschädigung für administrative Arbeiten – Entschädigung für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr wie z.B. die Verkehrsdienstregelung für Volksfeste </td></tr></table> ¹ Bei der direkten Bundessteuer gilt für den steuerbefreiten Sold eine Obergrenze von CHF 5'400. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern gelten teils andere Obergrenzen. Sämtliche Entschädigungen (steuerbare und steuerbefreite) sind in Ziffer 1 zu deklarieren. In Ziffer 15 hat der Arbeitgeber den Gesamtbetrag in Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr und übrige Entschädigungen aufzuteilen. Beispiel Ein Feuerwehrmann erhält Entschädigungen von insgesamt CHF 9'000. Davon wurden CHF 6'000 als Sold für die Erfüllung von Kernaufgaben ausgerichtet. Bei den restlichen CHF 3'000 handelt es sich um Entschädigungen für administrative Arbeiten. <u>Deklaration auf dem Lohnausweis:</u> Der Arbeitgeber deklariert unter Ziffer 1 (Lohn) den Totalbetrag von CHF 9'000. Zudem teilt er in Ziffer 15 (Bemerkungen) den Betrag auf in: <table><tr><td>Sold für Kernaufgaben CHF 6'000 / übrige Entschädigungen CHF 3'000</td></tr></table>	Steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben ¹	Steuerbare Entschädigungen	– Sämtliche Rettungseinsätze – Pikettdienst – Übungen, Ausbildung im Corps und Kursbesuche, die mit einem Sold entschädigt werden – Inspektion zur Überprüfung des Ausbildungsstandards der Milizfeuerwehrleute – Ordnungs- und Verkehrsdienste im Zusammenhang mit Übungs- oder Ernstfalleinsätzen	– Entschädigungen mit einem Lohnersatzcharakter, z.B. für ganztägige Ausbildungskurse, für welche ein Erwerbsersatz durch das Gemeinwesen, die Gebäudeversicherung oder ähnliche Institution gezahlt wird – Pauschalzulagen für Kader – Funktionszulagen – Entschädigung für administrative Arbeiten – Entschädigung für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr wie z.B. die Verkehrsdienstregelung für Volksfeste	Sold für Kernaufgaben CHF 6'000 / übrige Entschädigungen CHF 3'000
Steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben ¹	Steuerbare Entschädigungen					
– Sämtliche Rettungseinsätze – Pikettdienst – Übungen, Ausbildung im Corps und Kursbesuche, die mit einem Sold entschädigt werden – Inspektion zur Überprüfung des Ausbildungsstandards der Milizfeuerwehrleute – Ordnungs- und Verkehrsdienste im Zusammenhang mit Übungs- oder Ernstfalleinsätzen	– Entschädigungen mit einem Lohnersatzcharakter, z.B. für ganztägige Ausbildungskurse, für welche ein Erwerbsersatz durch das Gemeinwesen, die Gebäudeversicherung oder ähnliche Institution gezahlt wird – Pauschalzulagen für Kader – Funktionszulagen – Entschädigung für administrative Arbeiten – Entschädigung für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr wie z.B. die Verkehrsdienstregelung für Volksfeste					
Sold für Kernaufgaben CHF 6'000 / übrige Entschädigungen CHF 3'000						

	Bei der direkten Bundessteuer gelten maximal CHF 5'400 als steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben. Der restliche Sold von CHF 600 übersteigt die steuerbefreite Obergrenze und wird zusammen mit den übrigen Entschädigungen von CHF 3'000 als Nebenerwerbseinkommen besteuert.
Allg. 9	Wie ist der LA bei Berufs- und Betriebsfeuerwehren auszufüllen? Sämtliche Entschädigungen, die an Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren ausbezahlt werden, sind gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des LA Bruttolohnbestandteil und in Ziffer 1 zu deklarieren. Steuerbefreiter Sold wird in diesen Fällen in der Regel nicht ausbezahlt; andernfalls ist unter Ziffer 15 eine entsprechende Bemerkung anzubringen.

Tabelle 2 Fragen zu den Buchstaben Feldern A – I des LA

Ziffer / Feld	FAQ
B 1	Mit dem LA können auch Renten bzw. Ruhegehälter bescheinigt werden. Gilt dies auch für private Renten? Nein. Mit dem LA können nur Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säulen 2a und 2b) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bescheinigt werden.
B 2	Können mit dem LA auch Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) bescheinigt werden? Ja. Alle für die Veranlagungsbehörden relevanten Angaben können wie auf den bisherigen Bescheinigungen der ALV auch auf dem LA bescheinigt werden.
E 1	Wie ist der Zeitraum der Anstellung anzugeben, wenn jemand im gleichen Jahr mehrmals für kurze Zeit angestellt wird? Es ist der erste Tag der ersten Anstellung und der letzte Tag der letzten Anstellung anzugeben. Unter Bemerkungen (Ziffer 15) ist der Hinweis anzubringen, dass es sich nicht um ein durchgehendes Arbeitsverhältnis gehandelt hat.
F 1	Wenn man den Privatanteil Geschäftswagen versteuert, warum ist das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen? Mit dem Privatanteil von 0.9% pro Monat wird der Nutzwert des Autos für die private Verwendung inkl. Arbeitsweg abgegolten. Durch das Ankreuzen des Felds F bestätigt der Arbeitgeber, dass dem Arbeitnehmer für den Arbeitsweg keine Kosten entstehen. Dementsprechend können keine Kosten für den Arbeitsweg abgezogen werden.
F 2	Wann ist ein Generalabonnement als geschäftlich notwendig zu betrachten und muss deshalb nicht zum Bruttolohn gemäss Rz 9 aufgerechnet werden? Fällt die Summe der Einzelbillette höher oder gleich hoch aus wie der Preis eines Generalabonnements, so ist die geschäftliche Notwendigkeit erwiesen. In diesem Fall ist ein Kreuz in Feld F zu setzen. In Ziffer 2.3 ist jedoch keine Aufrechnung vorzunehmen.

Ziffer / Feld	FAQ
F 3	Wirkt sich die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs (FAB) auf die Deklaration des gratis oder vergünstigt abgegebenen Generalabonnements aus? Nein. Bei Zurverfügungstellung eines geschäftlich notwendigen Generalabonnements ist das Feld F anzukreuzen. Es ist keine Aufrechnung in Ziffer 2.3 des LA vorzunehmen. Hingegen kann in Ziffer 15 eine Bemerkung zur Gratisabgabe oder zu einer allfälligen Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers in CHF gemacht werden. Bei Zurverfügungstellung eines nicht geschäftlich notwendigen Generalabonnements ist der Marktpreis resp. die Differenz zum selbst bezahlten, niedrigeren Kaufpreis in Ziffer 2.3 des LA aufzurechnen. Das Feld F ist nicht anzukreuzen. Für Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen gilt die mit dem VöV abgeschlossene Praxisempfehlung (→ "Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV angeschlossenen Unternehmen"). Die dort festgehaltenen Ansätze sind in jedem Fall in Ziffer 2.3 des LA aufzuführen und das Feld F ist ebenso anzukreuzen.
F 4	Auf welcher Basis berechnet der Arbeitgeber den Privatanteil Geschäftsfahrzeug, wenn ein Mitarbeiter gemäss «Car Policy» Anspruch auf ein Geschäftsfahrzeug hat, das Budget für den Kaufpreis auf CHF 50'000.— limitiert ist, der Mitarbeiter jedoch das Budget um CHF 10'000.— überschreitet und er die Mehrkosten direkt dem Autoverkäufer bezahlt? Würde etwas ändern, wenn der Arbeitnehmer die Mehrkosten von CHF 10'000.— nicht direkt dem Autoverkäufer, sondern dem Arbeitgeber bezahlt? Gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweis RZ 21 wird der Prozentsatz von 10.8% immer auf dem Kaufpreis (exkl. MWST) berechnet. Der Prozentsatz von 10.8% wird generell auf der Betriebskostenbasis ohne Abschreibung eines Autos in entsprechender Preisklasse hergeleitet. Demzufolge wird generell auf den Kaufpreis samt allfälligen Sonderausstattungen bzw. Barwert bei Leasing abgestellt. Ob der Mitarbeiter jeweils eine Zuzahlung an den Arbeitgeber oder direkt der Garage leistet, spielt für die Berechnung des Privatanteils keine Rolle, da zivilrechtlich das Geschäftsfahrzeug dem Arbeitgeber gehört.
I 1	Ist der LA durch den Arbeitgeber oder durch die Treuhandgesellschaft, die ihn erstellt, zu unterschreiben? Nur LA, die nicht elektronisch im Massenverfahren erstellt werden, sind handschriftlich zu unterschreiben. Zu unterschreiben hat, wer für die Angaben im LA verantwortlich ist. Das kann ein Mitarbeiter des Unternehmens oder einer Treuhandgesellschaft sein. Im Feld I ist immer auch der Name des Arbeitgebers zu nennen.
I 2	Muss ein EDV-erstellter LA unterschrieben werden? Vollautomatisch erstellte LA müssen nicht handschriftlich unterschrieben werden. Werden jedoch nachträglich Ergänzungen, Bemerkungen usw. angefügt, so ist eine Unterschrift der zuständigen Person notwendig. Als vollautomatisch erstellt gilt ein LA, der in Anwendung einer Software erstellt wird, welche die Daten der Buchhaltung entnimmt. Nicht als vollautomatisch erstellt gelten somit bspw. eLohnausweise, die mit dem Programm der SSK erstellt werden: eLohnausweis der SSK

Tabelle 3 Tabelle 3 Fragen zu den Ziffern 1 – 15 des LA

Ziffer / Feld	FAQ
1. 1	Sind Familien- und Kinderzulagen zu deklarieren? Familienzulagen wie Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder sind steuerbares Einkommen. Sie sind als Lohn (Ziffer 1) auszuweisen. Soweit diese Zulagen nicht durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden, ist dies in Ziffer 15 z.B. anzugeben (bspw. »Kinderzulagen im LA nicht enthalten. Auszahlung durch Ausgleichskasse.«). Bei Bedarf, z.B. für Grenzgänger, kann unter Ziffer 15 die Höhe der in Ziffer 1 enthaltenen Familienzulagen angegeben werden.
1. 2	Wie sind Mittagszulagen (GAV-Zulagen) zu deklarieren? Bei der Abgabe von Lunchchecks bis CHF 180 pro Monat ist Feld G anzukreuzen. Werden die Mittagszulagen ausbezahlt, sind sie unter Ziffer 1 mit dem übrigen Lohn anzugeben. Der Arbeitnehmer kann im Veranlagungsverfahren einen Abzug für auswärtige Verpflegung beantragen. Feld G ist nicht anzukreuzen. Das gilt generell und unabhängig davon, ob die Essenszulagen vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesamtarbeits-, Einzelarbeitsvertrags oder freiwillig geleistet werden.
1. 3	Wie ist das vergünstigt oder gratis abgegebene Essen an Betreuende in Behinderten- oder Pflegeheimen, zu bescheinigen (sogenannte "agogische Mahlzeiten")? Auf eine Bescheinigung der Gehaltsnebenleistung kann verzichtet werden, wenn die Mahlzeiten zusammen mit der behinderten oder der zu pflegenden Person während der Arbeitszeit eingenommen werden und die behinderte oder die zu pflegende Person bei der Mahlzeit oder beim Essen unterstützt werden muss. Jedoch ist in Ziffer 15 die Bemerkung "Mahlzeiten durch Arbeitgeber bezahlt (agogische Mahlzeiten)" einzufügen.
1. 4	Muss ein in Form von Ferien / Urlaub bezogenes Dienstaltersgeschenk auf dem LA deklariert werden? Nein. Hingegen ist ein Dienstaltersgeschenk in Form von Bargeld mit dem ganzen Betrag zu bescheinigen.
1. 5	Wie sind die Einkünfte aus nebenamtlicher Behördentätigkeit bei hauptamtlichen Gemeindeangestellten zu bescheinigen? Es ist nur ein LA auszustellen. Darin sind das Haupt- wie auch das Nebeneinkommen unter Ziffer 1 auszuweisen. Unter Ziffer 15 kann eine Bemerkung über die Höhe des nebenamtlichen Einkommens angebracht werden.
1. 6	Wie sind Erwerbsersatzleistungen wie Kurzarbeitsentschädigungen, Kranken- oder Unfalltaggelder, Erwerbsersatz bei Mutterschaft und dergleichen im Lohnausweis zu bescheinigen? Erwerbsersatzleistungen sind grundsätzlich in Ziffer 7 des Lohnausweises aufzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den vollen Lohnbetrag überweist und die Differenz zwischen ausbezahltem Lohn und Erwerbsersatzleistung trägt. Ist eine Deklaration in Ziffer 7 nicht möglich (bspw. weil aufgrund der Lohnsoftware eine Zuordnung nicht möglich ist), kann auf die Deklaration in Ziffer 7 verzichtet und die Erwerbsersatzleistung zusammen mit dem übrigen Lohn in Ziffer 1 deklariert werden. Wird die Erwerbsersatzleistung in Ziffer 1 deklariert, ist in Ziffer 15 auf die Art und Dauer der Erwerbsersatzleistung hinzuweisen.

Ziffer / Feld	FAQ
2. 2. 1	Der Arbeitnehmer darf den Geschäftswagen, den er für den Arbeitsweg benützen kann, nicht für private Fahrten nutzen. Ist ein Privatanteil auszuweisen? Ja. Bei der effektiven Methode (Festhalten von Arbeitsweg sowie Geschäftsfahrten mittels Bordbuch) ist der Arbeitsweg (Anzahl Kilometer multipliziert mit 75 Rappen) in Ziffer 2.2 aufzurechnen. In diesem Fall ist kein Kreuz in Feld F zu setzen. Alternativ kann die Pauschale von monatlich 0.9 % vom Fahrzeugkaufpreis in Ziffer 2.2 deklariert werden. Diese schliesst nebst dem Arbeitsweg auch die private Nutzung mit ein, weshalb ein Kreuz im Feld F zu setzen ist. Bei Servicefahrzeugen, Lieferwagen usw. kann auf das Führen eines Bordbuchs verzichtet werden, falls die private Nutzung aufgrund von am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen nicht möglich ist, wobei ein Kreuz im Feld F zu setzen ist.
2. 2. 2	Den Arbeitnehmern stehen Geschäftswagen zur Verfügung, die auch privat genutzt werden können. Wie hat die Bescheinigung auf dem LA zu erfolgen? Das unentgeltliche zur Verfügung stellen eines Geschäftswagens zur privaten Nutzung stellt eine Naturalleistung dar, welche unter Ziffer 2.2 bescheinigt werden muss. Für die Ermittlung des betragsmässigen Werts stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: • Durch die pauschale Ermittlung der Privatnutzung erübrigt sich der administrative Aufwand des Führens eines Bordbuchs. Bei der pauschalen Ermittlung beträgt der zu deklarierende Betrag für die Privatnutzung pro Monat 0.9 % des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. MWSt), mindestens aber CHF 150 pro Monat. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeugs (exkl. MWSt), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. MWSt). Zusätzlich ist ein Kreuz in Feld «F» anzubringen. • Anhand eines Bordbuchs besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Der im LA zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird berechnet, indem die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (inkl. Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird. Im Fall der effektiven Ermittlung entfällt das Kreuz in Feld «F» (vgl. 2.2. 8).
2. 2. 3	Privatanteil Geschäftswagen: 0.9 % Der Mitarbeiter kann einen für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagen privat nutzen. Als Privatanteil sind pro Monat zu deklarieren 0.9 % von CHF 50'000 = CHF 450 bzw. CHF 5'400 für ein Jahr.
2. 2. 4	Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (1) Der Mitarbeiter bezahlt CHF 200 pro Monat für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagens. Als Privatanteil sind CHF 3'000 zu deklarieren (CHF 50'000 davon 10.8 % = CHF 5'400 – CHF 2'400 (bereits an den Arbeitgeber bezahlt) ergibt den zu deklarierenden Privatanteil von CHF 3'000.
2. 2. 5	Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (2) Der Mitarbeiter bezahlt CHF 5'400 pro Jahr für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagens. Das entspricht den steuerlich massgebenden 0.9 % des Kaufpreises (CHF 50'000 davon 10.8 % = CHF 5'400). Im LA ist kein Privatanteil Geschäftswagen auszuweisen. Unter Ziffer 15 ist zu bemerken: "Privatanteil wird vom Arbeitnehmer bezahlt".
2. 2. 6	Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (3) Der Mitarbeiter bezahlt CHF 6'000 pro Jahr für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWSt) gekauften Geschäftswagens. Dieser Betrag ist CHF 600 höher als der Privatanteil (CHF 50'000 davon 10.8 % = CHF 5'400). Es ist demzufolge kein Privatanteil im LA zu deklarieren. Die CHF 600 können nicht als Minusbetrag in Ziffer 2.2 abgezogen werden.

Ziffer / Feld	FAQ
2. 2. 7	Wie ist der Privatanteil zu berechnen, wenn ein geleaster Geschäftswagen durch den Arbeitgeber zum Restwert gekauft oder weiter geleast wird (Anschlussleasing)? Es gilt für die Berechnung weiterhin der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeugs und nicht der nach Ablauf des Leasingvertrags bezahlte Kaufpreis. Auch bei einem Anschlussleasing gilt der im ursprünglichen Leasingvertrag festgehaltene Kaufpreis für die Berechnung des Privatanteils».
2. 2. 8	Wie ist ein Bordbuch zu führen (bei Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung vgl. Ziffer 2.2. 2)? Die Steuerbehörde muss anhand des Bordbuchs nachvollziehen können, wie viele Kilometer privat und wie viele geschäftlich gefahren wurden. Der Arbeitsweg gilt als private Fahrt. Eine allfällige Besteuerung des Arbeitswegs aufgrund der Beschränkung des Fahrtkostenabzugs bleibt vorbehalten. Zwingende Angaben Allgemeine Angaben (z.B. auf der ersten Seite des Bordbuchs) – Fahrer – Kalenderjahr – Kilometerstand am 1.1. und 31.12. des Kalenderjahrs Tagesangaben (jeweils am Tag der Fahrt auszufüllen) – Datum der Fahrt – Angabe der besuchten Person, inkl. Ortsangabe (z. B. X AG, Rümlang) – Anzahl der gefahrenen Kilometer Erwünschte, nicht zwingende Angaben – Uhrzeit – genauer Grund der Geschäftsfahrten (z.B. Kundenbesuch) – Privatfahrten (Hinweis "Privatfahrt" würde genügen, ist aber nicht notwendig, da bei Fehlen einer Angabe eine Privatfahrt anzunehmen ist) Zwingende formelle Anforderungen – Ein Bordbuch muss täglich, vollständig und lückenlos geführt werden – Es muss eine feste Form haben (keine Loseblatt-Ringbücher) – Bei einem elektronischen Bordbuch müssen nachträgliche Änderungen dokumentiert werden.

Ziffer / Feld	FAQ
2. 2. 9	Wie ist vorzugehen, wenn der Privatgebrauch eines Geschäftswagens durch einen Grenzgänger durch die EU-Verordnung eingeschränkt ist? Beträgt der Privatanteil in diesem Fall auch 0.9% pro Monat? <i>Ja. Der Privatanteil beträgt auch für diese Fälle 0.9 % pro Monat, denn eine Einschränkung des Privatgebrauchs in der Schweiz ist nicht gegeben.</i> <i>Es besteht aber die Möglichkeit, anhand eines Bordbuchs die private Nutzung effektiv zu erfassen. Der im LA zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird berechnet, indem die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (inklusive Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird.</i>
2. 3. 1	Muss der Arbeitgeber auf dem LA eine Gehaltsnebenleistung deklarieren, wenn der Mitarbeiter aufgrund des Arbeitsverhältnisses von einem unabhängigen Dritten vergünstigte Waren oder Dienstleistungen beziehen kann? Nein. Voraussetzung ist, dass die Vergünstigung des Dritten auf Freiwilligkeit beruht und ohne Gegenleistung des Arbeitgebers eingeräumt wird.
4. 1	Nach dem Tod eines Arbeitnehmers wurde dem/der hinterbliebenen Ehepartner/in ein Lohnnachgenuss gemäß Art. 338 OR ausbezahlt. Muss ihr für diese Leistung ein separater LA erstellt werden, obwohl mit ihr kein Arbeitsverhältnis bestand? In der Praxis sind zwei Bescheinigungsvarianten möglich. Variante 1 Es wird ein LA für den Arbeitnehmer vom 1. Januar bis zum Todestag ausgestellt. Für den Besoldungsnachgenuss an den/die hinterbliebenen Ehepartner/in ist eine separate Rentenbescheinigung (Feld B) auf deren/dessen Namen auszustellen. Der Betrag ist unter Ziffer 4 mit dem Vermerk "Besoldungsnachgenuss" aufzuführen. Als Lohnperiode ist der Monat aufzuführen, in welchem die Auszahlung erfolgte. Wird der Besoldungsnachgenuss in mehreren Monatsraten ausbezahlt, ist die Gesamtdauer der Ratenzahlungen aufzuführen. Variante 2 Der Besoldungsnachgenuss an den/die hinterbliebenen Ehepartner/in wird auf dem Lohnausweis des verstorbenen Arbeitnehmers aufgeführt. In Ziffer 15 ist die Bemerkung anzubringen "Inkl. Besoldungsnachgenuss von CHF ... für Name, Adresse, Wohnort des überlebenden Ehegatten".
5. 1	Wie ist das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen aufzuführen, insbesondere wenn ein Teil ins Ausland ausgeschieden werden muss? Das gesamte Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen ist in Ziffer 5 des LA aufzuführen. Es ist eine Bescheinigung gemäss Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV) auszufüllen. Ist ein Teil dieses Einkommens ins Ausland auszuscheiden, muss trotzdem das gesamte Einkommen in Ziffer 5 aufgeführt werden. In der Bescheinigung ist hingegen für die internationale Steuerauscheidung aufzuzeigen, in welchem Umfang das Einkommen dem Ausland und in welchem Umfang der Schweiz zuzuweisen ist.
5. 2	Wie ist das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen zu deklarieren, wenn dieses erst nach Wegzug des Mitarbeiters ins Ausland realisiert wird? Erfolgt die Realisation des Einkommens, nachdem der Mitarbeiter ins Ausland weggezogen ist ("Exportfall"), hat der Arbeitgeber die Pflicht, der Steuerverwaltung eine Bescheinigung über die Mitarbeiterbeteiligung zuzustellen (Art. 8 MBV).

Ziffer / Feld	FAQ
9. 1	Können Krankentaggeldprämien oder Prämien für UVG-Zusatzversicherungen, die dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden, unter Ziffer 9 abgezogen werden? Nein. Dem Arbeitnehmer belastete Krankentaggeldprämien oder Prämien für UVG-Zusatzversicherungen sind nicht abziehbar.
9. 2	Können weitere kantonale, gesetzlich vorgeschriebene Beiträge, die dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden, ebenfalls unter Ziffer 9 aufgeführt werden? Nein. Unter Ziffer 9 können nur die Versicherungsbeiträge für AHV/IV/EO/ALV/NBUV abgezogen werden (Wegleitung zum LA, Rz 42). Weitere kantonale, gesetzlich vorgeschriebene Beiträge können in Ziffer 15 aufgeführt werden (z.B. mit Zahlungsgrund und Betrag).
10.2. 1	Beiträge für den Einkauf in die 2. Säule werden vom Bruttolohn abgezogen. Wird dadurch nicht der für die Berechnung der Berufskostenpauschale massgebende Nettolohn zu tief ausgewiesen? Für die Berechnung der Berufskostenpauschale (drei Prozent des Nettolohns, limitiert) werden Einkaufsbeiträge zum Nettolohn hinzugerechnet. Dieser Betrag ist massgebend.
12. 1	Wie sind die aus Vorjahren nachzuzahlenden oder zurückzuerstattenden Quellensteuern aufzuführen? In Ziffer 12 des LA ist immer der gesamte bezahlte Quellensteuerbetrag des massgebenden Kalenderjahrs auszuweisen. In Ziffer 15 ist die (in Ziffer 12 enthaltene) Höhe der vom Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) nachzuzahlenden Quellensteuern aus Vorjahren resp. die Höhe der zurückzuerstattenden Quellensteuern aufzuführen. Nicht zu deklarieren sind allfällige Rückzahlungen oder Nachforderungen der Steuerverwaltung infolge Tarifkorrektur (<i>seit 1. Januar 2021: Neuberechnung der Quellensteuer</i>) oder nachträglicher, ordentlicher Veranlagung (NOV).
12. 2	Kann der Quellensteuerabzug auch als Minusbetrag aufgeführt werden? Der Quellensteuerabzug ist ohne Vorzeichen auszuweisen. Nur wenn die vom Arbeitgeber zurückzuerstattenden Quellensteuern höher als die abgezogenen sind, ist dieser Überschuss als Minusbetrag zu deklarieren. Der Rückzahlungsbetrag ist zudem in Ziffer 15 aufzuführen.

Tabelle 4 Fragen zu den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen

(Ziffer 13.3 des LA; vgl. dazu auch das [KS ESTV Nr. 42](#) vom 30. November 2017)

Ziffer / Feld	FAQ
13. 1	Die Rechnung für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) lautet auf den Arbeitgeber und wird von diesem direkt an Dritte bezahlt. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht? Nein. Gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG ist dieser Sachverhalt nicht bruttolohnrelevant. Wenn die Voraussetzungen gemäss Wegleitung Rz 61 erfüllt sind, besteht keine Bescheinigungspflicht im LA. Vom Arbeitgeber übernommene Kosten für nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge sind dem gegenüber in Ziffer 3 des LA zu bescheinigen.
13. 2	Sind firmeninterne Kurse im LA zu bescheinigen? Nein. Gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG besteht keine Steuerpflicht für firmeninterne Kurse. Diese Kurse müssen daher nicht im LA bescheinigt werden.
13. 3	Die Rechnung für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) lautet auf den Arbeitnehmer und wird durch den Arbeitgeber vergütet. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht? Gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG ist dieser Sachverhalt nicht bruttolohnrelevant. Da die Rechnung auf den Arbeitnehmer lautet, hat der Arbeitgeber diese Vergütung jedoch auf dem LA in Ziffer 13.3 zu bescheinigen.
13. 4	Die Vergütung von ursprünglich vom Arbeitnehmer getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulungskosten) erfolgt bei Bestehen der Prüfung durch den Arbeitgeber. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht? Die Rückvergütung ist nicht bruttolohnrelevant. Der Arbeitgeber hat die Rückvergütung aber im LA in Ziffer 13.3 als Beiträge des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu bescheinigen.
13. 5	Die Rückzahlung von ursprünglich durch den Arbeitgeber getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulungskosten) erfolgt bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei vorzeitigem Stellenwechsel durch den Arbeitnehmer. Besteht eine Bescheinigungspflicht? Es besteht keine Bescheinigungspflicht. Es kann aber eine entsprechende Bemerkung in Ziffer 15 angefügt werden.
13. 6	Der neue Arbeitgeber bezahlt die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulungskosten) des Arbeitnehmers, welcher diese an den ehemaligen Arbeitgeber bei Austritt zurückzahlen musste, oder der neue Arbeitgeber überweist diese Kosten direkt an den alten Arbeitgeber. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Ja. Entschädigungen des neuen Arbeitgebers für Kosten von bereits abgeschlossenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen (inkl. Umschulungen) stellen steuerbares Einkommen dar (Art. 17 Abs. 1 DBG) und sind auf dem LA in Ziffer 3 aufzuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob der neue Arbeitgeber vom Arbeitnehmer direkt bezahlte Kosten entschädigt oder eine bestehende Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem alten Arbeitgeber ausgleicht. Für Entschädigungen des neuen Arbeitgebers für Kosten von noch andauernden berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen (inkl. Umschulungen) gelten die oben in Ziffer/Feld 13. 4 gemachten Ausführungen.

Ziffer / Feld	FAQ
13. 7	Muss der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis bescheinigen, wenn er dem Arbeitnehmer ein Darlehen für seine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulung) gewährt? Nein. Es ist jedoch ein Darlehensvertrag abzuschliessen, der vom Arbeitnehmer seiner Steuererklärung beigelegt werden kann.
13. 8	Wie müssen vom Arbeitgeber bezahlte Kosten für ein Outplacement deklariert werden? Ein vom Arbeitgeber pauschal an den Arbeitnehmer ausbezahlter Betrag für Outplacement-Dienstleistungen ist im LA in Ziffer 3 zu deklarieren. Gleiches gilt, wenn die Rechnung für das Outplacement auf den Arbeitnehmer lautet und durch den Arbeitgeber vergütet wird. Werden Outplacement-Dienstleistungen vom Arbeitgeber in Auftrag gegeben und direkt bezahlt, besteht keine Bescheinigungspflicht im LA.

Tabelle 5 Fragen zum Muster-Spesenreglement

Ziffer / Feld	FAQ
Spe 1	Wo kann ich die Muster-Spesenreglemente der Steuerkonferenz (SSK) herunterladen? Diese Dokumente können hier über die Internetseite der SSK Spesenreglemente heruntergeladen werden.
Spe 2	Kann eine Holding durch ihren Sitzkanton die Spesenreglemente der Beteiligungsgesellschaften in anderen Kantonen genehmigen lassen? Nein. Alle Gesellschaften, sowohl die Muttergesellschaft wie auch die Tochtergesellschaften, haben ihre Reglemente der kantonalen Steuerverwaltung des Sitzkantons zu unterbreiten.

Tabelle 6 Fragen zu Randziffer 72: Nicht zu deklarierende Gehaltsnebenleistungen

Ziffer / Feld	FAQ
Rz 72 1	Der Arbeitgeber stellt eine firmeneigene oder preislich reduzierte Kinderkrippe zur Verfügung. Ist dies im LA zu deklarieren? Für die firmeninterne Kinderkrippe ist keine Bescheinigung auf dem LA erforderlich. Werden dem Mitarbeiter Beiträge für den Besuch einer externen Kinderkrippe vergütet, sind diese als Lohn zu bescheinigen (Ziffer 1 oder Ziffer 2.3).
Rz 72 2	Übliche Geschenke sind bis CHF 600 pro Jahr nicht zu deklarieren. Gilt das für alle Arten von Geschenken, auch für Geldgeschenke? Von der Deklarationspflicht ausgenommen sind nur Naturalgeschenke, nicht jedoch Geldgeschenke. Gutscheine sind Naturalgeschenken gleichgestellt.
Rz 72 3	Sind Naturalgeschenke, die den Wert von CHF 600 übersteigen, im ganzen Umfang auf dem LA zu deklarieren oder nur im Betrag, der CHF 600 übersteigt? Es ist der ganze Betrag in Ziffer 2.3 zu deklarieren.
Rz 72 4	Sind die in Randziffer 72 aufgezählten, nicht zu deklarierenden Gehaltsnebenleistungen immer steuerfrei? Im Normalfall kann davon ausgegangen werden, dass solche Leistungen nicht zu deklarieren sind und auch nicht besteuert werden. Jedoch nicht alle dieser Gehaltsnebenleistungen sind steuerfrei. Sie sind es dann nicht, wenn Missbräuche festgestellt werden. Missbräuche können bspw. vorliegen bei einer aussergewöhnlichen Kumulation solcher Gehaltsnebenleistungen oder bei Reisen, die – obschon effektiv Privatreisen – als Geschäftsreisen ausgewiesen werden.
Rz 72 5	Ein Unternehmen gibt seinen Mitarbeitern gratis REKA-Checks für CHF 600. REKA-Check-Vergünstigungen bis maximal 20% und bis maximal CHF 600 jährlich sind nicht zu deklarieren. Zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie 20% oder CHF 600 pro Kalenderjahr übersteigen. Würde ein Arbeitnehmer bspw. für CHF 3'000 REKA-Checks beziehen und mit 20% Rabatt lediglich CHF 2'400 bezahlen, würden die CHF 600 der maximal zulässigen Vergünstigung entsprechen. Unentgeltlich abgegebene REKA-Checks sind im vollen Wert als Einkommen auszuweisen. Eine Ausnahme gilt, wenn REKA-Checks bis zum Betrag von CHF 600 als "übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke" abgegeben werden. Solche Naturalgeschenke sind nicht zu deklarieren.

SSK Arbeitsgruppe Lohnausweis, 01.01.2026 (ersetzt Version vom 01.08.2024)